

## KURZINFORMATION für Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen

Ansprechpartner: Dr. Judith Matzke  
fon 0351/89219-841 fax 0351/89219-709  
mail: judith.matzke@sta.smi.sachsen.de

Zuletzt aktualisiert: 13.03.2017

### Was hat die Staatsanwaltschaft mit dem Sächsischen Staatsarchiv zu tun?

- a) Das Sächsische Staatsarchiv übernimmt von Ihrer Staatsanwaltschaft die Unterlagen mit bleibendem Wert u. a. für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Wissenschaft und Forschung, sichert sie und stellt sie für die weitere Benutzung zur Verfügung.
- b) Das Sächsische Staatsarchiv erteilt die Genehmigung für die Vernichtung der von Ihnen nicht mehr benötigten Unterlagen.
- c) Das Sächsische Staatsarchiv dokumentiert die Tätigkeit Ihrer Staatsanwaltschaft; ihre Unterlagen bilden einen Baustein in der Dokumentation staatlichen Handelns und damit auch gesellschaftlicher Entwicklungen in Sachsen.
- d) Ihre Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, Strafverfahren auf dem Aktendeckel und im Geschäftsstellenprogramm zu kennzeichnen, die die Kriterien für potentielle Archivwürdigkeit erfüllen (Vermerk „Archivsache – ja“ auf dem Aktendeckel). Diese Kriterien sind umseitig aufgeführt.

#### Rechtliche Grundlagen:

Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (Änd. SächsArchivG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. Jg. 2014, Bl.-Nr. 1, S. 2), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Februar 2014;

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz vom 17.12.2014 (Sächs. GVBl. 2015 Nr. 4, S. 199).

### Welche Aufgaben hat das Sächsische Staatsarchiv?

Das Sächsische Staatsarchiv mit seinen Abteilungen Hauptstaatsarchiv Dresden, Staatsarchiv Chemnitz, Staatsarchiv Leipzig und Bergarchiv Freiberg ist Dienstleister für die Verwaltung und den einzelnen Bürger, Ort der historischen Forschung wie der Überlieferungsbildung für die Zukunft. Sie sorgen aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags u. a. für die

- a) Aufbewahrung und Sicherung der Überlieferung aus tausend Jahren sächsischer Geschichte durch sachgerechte Lagerung und Bestandserhaltung,
- b) Beratung der Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen in Fragen der Schriftgutverwaltung und Archivierung,
- c) Überlieferungsbildung durch Bewertung und Übernahme der archivwürdigen Unterlagen aus den Behörden und Gerichten,
- d) Erschließung des Archivguts durch Ordnung und Verzeichnung unter Einsatz moderner Technik sowie Herstellung geeigneter Findmittel,
- e) Bereitstellung des Archivguts für die Verwaltung, historische Forschung, interessierte Öffentlichkeit und zur Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen.



## Was bringt die Zusammenarbeit zwischen Ihrer Staatsanwaltschaft und „Ihrem“ Archiv?

- a) Ihre Staatsanwaltschaft muss die nicht mehr benötigten Unterlagen der zuständigen Abteilung des Sächsischen Staatsarchivs anbieten: Durch frühzeitige Absprachen können überflüssige Arbeiten vermieden werden.
- b) Das Sächsische Staatsarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen: Durch das Einbringen Ihrer spezifischen Fachkompetenz können Sie zur richtigen Entscheidung beitragen.
- c) Das Sächsische Staatsarchiv übernimmt auch archivwürdige elektronische Unterlagen: Durch seine Beteiligung bei der Einführung neuer sowie bei wesentlichen Änderungen bestehender IT-Systeme und durch rechtzeitige Vereinbarungen über die Form der Datenübermittlung werden kostenaufwändige Nacharbeiten vermieden.
- d) Das Sächsische Staatsarchiv verwahrt die archivwürdigen Unterlagen Ihrer Staatsanwaltschaft. Durch gute Zusammenarbeit kann ihre Aussonderung, Übernahme und weitere Benutzung in beiderseitigem Interesse optimal organisiert werden.

## Kriterien für Archivwürdigkeit von Unterlagen in Staatsanwaltschaften

1. Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt (§ 2 Abs. 3 SächsArchivG). Dabei sind rechts-, staats-, sozial-, wirtschafts- und kulturgeschichtliche Belange sowie sachliche und territoriale Besonderheiten des Zuständigkeitsbereichs zu berücksichtigen.

2. **Ausnahmslos** als archivwürdig vorzuschlagen sind Verfahren,

- a) die Eingang in das Informationssystem JURIS gefunden haben,
- b) über die in den Medien (Presse, Funk, Fernsehen) berichtet wurde,
- c) die zu Forschungszwecken eingesehen wurden,
- d) an denen bedeutende Unternehmen oder bekannte Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben (zum Beispiel Politiker, Sportler, Künstler, Ärzte) oder sonstige Einrichtungen, die im Zuständigkeitsbereich oder darüber hinaus von Bedeutung sind oder waren, beteiligt sind.

3. Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass neben den **besonderen Fällen** auch ein an sich unbedeutendes Strafverfahren als **typischer Fall** Zustände und Auffassungen bestimmter Schichten, Berufs- und Personengruppen besonders treffend beleuchten kann. Bei den Staatsanwaltschaften können demnach als archivwürdig vorgeschlagen werden: Strafsachen,

- a) denen eine **besondere juristische Bedeutung** zukommt,
- b) die der **Berichtspflicht** unterliegen (BESTRA),
- c) denen politische Auseinandersetzungen zugrunde lagen, die **öffentliches Aufsehen** erregt oder zu parlamentarischen Erörterungen Anlass gegeben haben,
- d) die von besonderer Bedeutung für die **Region** sind,
- e) deren Inhalt Fälle abbildet, die **für die Arbeits-, Lebens- und Gesellschaftsverhältnisse der neuen Länder typisch** sind,
- f) die **zeittypische Vorgänge** besonders deutlich dokumentieren  
z.B. bestimmte Formen der Wirtschaftskriminalität,  
organisierte Kriminalität,  
Drogenkriminalität,  
Waffendelikte,  
Computerkriminalität,



Herstellung und Verbreitung von Falschgeld,  
gewerbsmäßige Fälschung von Ausweispapieren,  
erpresserischer Menschenraub,  
gewalttätige Ausschreitungen z.B. bei Volksfesten,  
gewaltsame Auseinandersetzungen mit Beteiligung von Sondergruppen,  
besondere Fälle von Menschenhandel,  
Umweltstraftaten,  
Jugend- und Ausländerkriminalität,  
Straftaten mit rechts- oder linksradikalem Hintergrund,  
Sittendelikte,  
Vorkommnisse im Justizvollzug,  
medizinische Begutachtungen.